



Statuten
des schweizerischen Club
Tschechoslowakischer Wolfhunde

Stand 2023

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Club für Tschechoslowakische Wolfhunde (SCTW) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der SCTW bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Tschechoslowakischer Wolfhund in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards (Standardnummer 332) zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Tschechoslowakischer Wolfhund
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Tschechoslowakischer Wolfhund, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse(n).

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Tschechoslowakischer Wolfhund
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des/der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Wahl und Ausbildung von Richteranwältern
- h) Wahl von Richtern (sofern gemäss Reglement verlangt)
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.
- j) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, welche die allgemeinen Interessen der Kynologie oder die speziellen Belange des Tschechoslowakischen Wolfhundes fördern.
- k) Erlass von Zuchtbestimmungen zur Wahrung des FCI gültigen Rassestandards mit Wesensprüfung und Formbewertung zur Förderung des Tschechoslowakischen Wolfhundes als Arbeitshund
- l) Zuchtberatung basierend auf Praxis, Lehre und Forschung
- m) Unterstützung der Züchter durch Beratung und Verbreitung der neuesten Kenntnisse der Vererbung, Fütterung und Haltung von Tschechoslowakischen Wolfhunden
- n) Kontakte mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse
- o) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Der Entscheid ist dem Bewerber schriftlich zu eröffnen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Neu eintretende Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 6

<i>Mitglieder</i>	Der SCTW kennt folgende Mitgliederkategorien
<i>Aktivmitglied</i>	Mitglied mit Wolfhund
<i>Passivmitglied</i>	Mitglied ohne Wolfhund
<i>Familienmitglied</i>	Hausgenossen von Aktiv-/Passivmitglieder, Ehrenmitglieder oder Veteranen. Sie müssen einzeln benannt werden. Für jedes Familienmitglied ist der von der Generalversammlung festgelegte Beitrag zu entrichten. Im Übrigen haben sie die selben Rechte und Pflichten.
<i>Ehrenmitglieder</i>	<p>Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.</p>
<i>Veteranen</i>	Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

<i>Erlöschungsgründe</i>	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
--------------------------	--

Art. 8

<i>Austritt</i>	<p>Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p>
-----------------	---

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Billigung des Rekurs. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt. Mitglieder erhalten außerdem reduzierte Gebühren für die Wesensprüfung, Ankörung und Wurfkontrolle.

Art. 15

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG („Hunde“ oder „InfoChiens“) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

Art. 16

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Mitglieder sind außerdem dazu verpflichtet ihre Adressdaten und Kommunikationsdaten aktuell zu halten.

Art. 17

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Das Clubjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jedes Kalenderjahrs. Erfolgt eine unterjährige Aufnahme, so gilt folgende Regelung für den Beitrag des Beitrittsjahrs.

Aufnahme zwischen 01.01. und 30.06.	100% Beitrag
Aufnahme zwischen 30.06. und 31.10.	50% Beitrag
Aufnahme zwischen 31.10. und 31.12.	kein Jahresbeitrag

III. HAFTBARKEIT

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 19

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kommissionen;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 20

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 21

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form oder Publikation im Vereinsorgan (Internetseite; SKG-Publikationsorgan), mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis zum 31. Dezember schriftlich einzureichen und müssen bis dahin in dessen Besitz sein.

Art. 22

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. In ausserordentlichen Fällen kann sie nach Art. 7 der SKG Statuten durch den ZV der SKG einberufen werden. In formeller Hinsicht gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche GV.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 23

Beschlussfähigkeit/
Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das im Vereinsorgan publizierte oder den Mitgliedern zugestellte Protokoll gilt als genehmigt, wenn dagegen nicht innert 30 Tagen seit Publikation / Zustellung schriftlich und begründet materielle Einsprache erhoben wird. Einsprachen sind innerhalb der genannten Frist mittels eingeschriebenem Brief dem Präsidenten zu zustellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 75 ZGB.

Art. 24

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung (Art. 22);
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogrammes;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten;
 2. des Kassiers;
 3. Zuchtwarts
 4. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 5. Rechnungsrevisor
 6. Kommissionen
 7. Delegierten der SKG
 8. Wesensrichter
- h) Abänderung der Statuten;
- i) Genehmigung des Reglements «ergänzende Zucht- und Eintragungsbestimmungen für Tschechoslowakischen Wolfhund

- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 25

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Änderungen der Statuten und Auflösung des Clubs verlangen Stimmzahlen gemäß den entsprechenden Artikeln

Art. 26

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Zuchtwart und 0-2 Beisitzern). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kumulation von 2 Funktionen ist gestattet.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 27

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Als Grundsatz gilt, dass mindestens 2 Vorstandsunterschriften für eine rechtsverbindliche Unterschrift nötig sind. Wo nichts anderes explizit festgelegt wurde leistet der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 28

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 29

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Ihm können aber auch andere Aufgaben, sowie temporäre Vertretung anderer Funktionäre übertragen werden.

Art. 30

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 31

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab. Erstattet an der Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Kasse. Er stellt ein Budget für das neue Clubjahr auf.

Art. 32

Dem Zuchtwart obliegt die Kontrolle der gezüchteten Würfe inklusive Wurfkontrolle, deren Eintragung ins SHSB, die Organisation und Aufsicht der Zuchtmusterung sowie die Zuchtberatung und Organisation von Züchtersammlungen. Ein separates Zucht- und Körreglement regelt als Ergänzung zu den übergeordneten Reglementen die Rechte und Pflichten von Funktionären, Züchtern und Deckrüdenbesitzern und die bei der Zucht anzuwendenden, verbindlichen Grundsätze.

Art. 33

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 34

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1 bzw. max 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 35

Kommissionen

Die Generalversammlung kann zur Lösung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen in denen der Vorstand durch mindestens 1 Mitglied vertreten sein soll. Die Zahl der Mitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt. Handelt es sich um dauernd tätige Kommissionen, so soll deren Aufgabenkreis in einem Reglement festgelegt werden.

V. FINANZEN

Art. 36

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Eintrittsgebühr
- b) Von der Generalversammlung beschlossene Jahresbeiträge
- c) Beiträge, welche durch einen Generalversammlungsbeschluss für besondere Fälle bewilligt wurden
- d) Abgaben der Züchter für aufgezogene Welpen
- e) Körtaxen
- f) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- g) Spenden, Legaten und Schenkungen

VI. STATUTENREVISION

Art. 37

Eine Revision oder Abänderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 38

Die Auflösung des SCTW kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

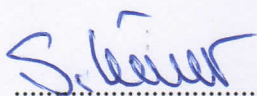
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 04.06.2023 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 22.03.2006

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

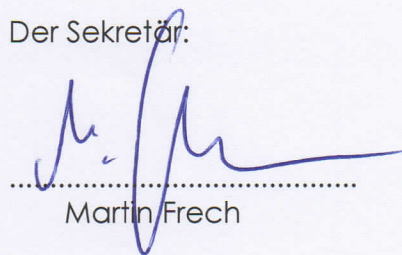
Im Namen des Schweizerischen Clubs Tschechoslowakischer Wolfhund

Der Präsident:



Stefan Lüscher

Der Sekretär:



Martin Frech

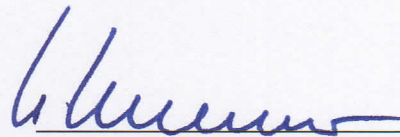
Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Club Tschechoslovakischer
Wolffhunde vom 04. Juni 2023 genehmigten Statutenänderungen stehen nicht im
Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten
durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 16.08. 2023

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Zentralpräsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten